

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 3. Januar 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Inserationsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Betr. Teilung des Mehlforschungsbezirks Groß Strehlitz.

Der Mehlforschungsbezirk Groß Strehlitz wird mit Wirkung vom 1. Januar 1919 wie folgt geteilt:

1. Die Mehl-Nebenverteilungsstelle Firma J. B. Klose in Groß Strehlitz beliefert vom 1. Januar 1919 ab alle Guts- und Gemeindebezirke, welche nördlich der Bahnlinie Oppeln—Beuthen liegen. Dazu gehören die Gemeinde- und Gutsbezirke: Plotitz, Bortisch, Centawa, Gauschiorowitz, Grabow, Gradisko, Groß Bluschnitz, Himmelwitz, Kadlub, Kroitznitz, Lafst, Giebelshain, Neuborf, Dschel, Dtmüh, Petersgräf, Rosmierka, Rosnierz, Schewkowitz, Stubendorf, Suchan, Suchodanitz, Tschammer-Elguth, Waldhäufer und Bierchlesch.

2. Die Mehl-Nebenverteilungsstelle Mehlhändler Florian Kaiser in Groß Strehlitz beliefert folgende Guts- und Gemeindebezirke: Stadt Groß Strehlitz, Abamowitz, Balzarowitz, Bresina, Dollna, Grebischowitz, Kalinow, Kalinowitz, Mokrolona, Olschowa, Posnowitz, Rosniontau, Schimischow, Schironowitz, v. P. u. v. R. Suchojona und Wermuntowitz.

Die Ortsbehörden ersuche ich Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis der Bäcker und Mehlhändler ihres Bezirks zu bringen.

Groß Strehlitz, den 30. Dezember 1918.

Der Landrat.

### Ausführungsvorschriften, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Zweiter Nachtrag.

Die Verordnung vom 3. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1401) enthält einige Ergänzungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1305).

Aus dem eingefügten § 9 a ergibt sich, daß die Erwerbslosenfürsorge grundsätzlich nicht nur Inländern, sondern auch Ausländern, die im Gebiete des Deutschen Reichs wohnen oder sich aufhalten, im Bedarfsfalle zu gewähren ist. Für Kriegsgefangene gilt dieser Grundsatz nicht, da ihre Versorgung Sache der Heeresverwaltung ist. Ausländische Zivilpersonen, denen durch die Militärbehörden ein inländischer Aufenthaltsort

zugewiesen worden ist, unterliegen den Sondervorschriften des § 9 a, dessen weitere Durchführung durch den Erlaß des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung vom 4. Dezember 1918 — Nr. III. 252/12 18. — geregelt ist.

Zu § 17 Satz 2 in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 1918 übertragen wir die Ermächtigung zur Bestimmung, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche Ortslohn zu gelten hat, auf die Oberpräsidenten innerhalb der Provinzen (auf den Oberpräsidenten in Charlottenburg für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin), auf die Regierungspräsidenten innerhalb der Regierungsbezirke, auf die Landräte innerhalb der Landkreise. Die Bestimmung für Gebiete, die über die Grenzen einer Provinz hinausgehen, bleibt uns vorbehalten.

Nach § 7 der Verordnung über Familienunterstützungen vom 9. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1411) ist, solange Familienunterstützung gewährt wird, für die Empfänger dieser Unterstützung Erwerbslosenfürsorge ausgeschlossen. Empfänger der Unterstützung sind die Familien der einberufenen Mannschaften, nicht diese selbst. Die Mannschaften können daher nach Entlassung für ihre Person Erwerbslosenenunterstützung erhalten, wenn die Vorbedingungen dafür gegeben sind; Zuschläge für die Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 sind jedoch, solange Reichs-Familienunterstützung gewährt wird, nicht zu zahlen.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Ministerium des Innern  
Dr. Breitscheid. Hirz

Durch die Aufhebung des Gesetzes über den Verlagerungszustand sind die auf ihn beruhenden Anordnungen der stellvertretenden Generalkommandos, sowie des Oberkommandos in den Marken über die Ausländer einschließlich der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Polizeibehörden hinfällig geworden.

Hierbei wird folgendes zu beachten sein:

Beim Wohnungswechsel oder bei Reisen besuchen sich die Ausländer nicht mehr unter Vorlegung des Passes persönlich polizeilich an- oder abzumelden. Feindliche Ausländer und die mit ihnen gleichgestellten Angehörigen fremder Staaten sind nicht mehr zur periodischen Meldung an Polizeistelle verpflichtet; auch ist für sie zum Orts- und Arbeitswechsel sowie zu Reisen innerhalb Deutschlands eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich. Dagegen sind die Passvorschriften in Kraft

gelieben und Pafersätze erforderlichenfalls auch fernerhin auszuftellen.

Die von Arbeitgeber ruffifch-polnifcher Arbeiter für deren in der Heimat verbliebenen Angehörigen nach den jeitherigen Beitimmungen einbehaltenen Lohnabzüge find, foweit fie nicht bereits abgefandt wurden, den Arbeitern zurückzugeben. Weitere Einbehaltungen dürfen nicht stattfinden. Den in Betrach kommenden Arbeitgebern ift hieron Kenntnis zu geben.

Dem Verhalten der Ausländer ift nach wie vor Aufmerkfamkeit zuzuwenden.

Die bezüglich der polizeilichen Ueberwachung der Ausländer ergangenen allgemeinen Vorfchriften bleiben in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1918.

Minifterium des Innern.

Es wird erfucht, von allen wichtigen Vorgängen, Einrichtungen und Maßnahmen, die auf polizeilichem Gebiet, infondere auf dem Gebiete der Aufrechterhaltung der Ordnung, des Schutzes der perfönlichen Freiheit sowie des Eigentums in Stadt und Land, namentlich der Sicherung der Ernährungsvooräte, Kohlenlager ufw. liegen, dem Reichsamt des Innern mit dem Adreffenzufatz: „polizeiliche Aunft“ bis auf weiteres kurze Mitteilung zu machen. Auch etwaigen direkt ergehenden Wünfchen dieser Behörde um Aenderung und Aufklärung auf diefem Gebiet ift zu antworten.

Abfchrift der dem Reichsamt des Innern gemachten Mitteilungen, gegebenenfalls unter abfchriftlicher Befügung der von diefer Stelle ergangenen Anträgen, erfuchen wir hier einzureichen.

Berlin, den 4. Dezember 1918.

Minifterium des Innern.

### Verordnung

betreffend Aufhebung des § 13 b des Gefetzes vom 10. Auguft 1904 (Gefefammlung S. 227)

Die Preufifche Regierung verordnet mit Gefefeskraft was folgt:

#### § 1.

Der § 13 b des Gefetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Laften bei Grundftücksteilungen und die Gründung neuer Anftedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Pofen, Schlefien, Sachfen und Weftfalen vom 25. Auguft 1876 (Gefefamml. S. 405) in der Faffung des Gefetzes, betreffend die Gründung neuer Anftedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Weftpreußen, Brandenburg, Pommern, Pofen, Schlefien, Sachfen und Weftfalen vom 10. Auguft 1904 (Gefefammlung S. 227) wird hiermit aufgehoben.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Die Preufifche Regierung.

gez. Hirsch, Ströbel, Braun, E. Ernst, Adolf Hoffmann, Rosenfeld.

### Bekanntmachung.

Die in verschiedenen Gegenden des Preufifchen Staates gemachten Verfuche, Teile von Preußen loszutrennen, oder in Preußen eigenmächtig obrigkeitliche Befugnisse auszuüben, geben uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß folche Bestrebungen das Gemeinwohl gefährden und deshalb mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft werden müffen.

Dies gilt infondere auch für diejenigen gemifchsprachlichen Landesteile Preußens, über deren staatliche Zugehörigkeit erft durch den Friedensvertrag Bestimmung getroffen werden wird.

Im übrigen wird über die künftige staatsrechtliche Gestaltung Preußens durch die Nationalverfammlung entschieden werden.

Sämtliche preufifchen Behörden werden angewiesen, fich nach diesen Vorfchriften unweigerlich zu richten. Allen dem zuwiderlaufenden Eingriffen ift unnachfichtlich entgegenzutreten. Auch erwarten wir in jedem einzelnen Falle fortjortige telegraphifche Anzeige.

Berlin, den 10. Dezember 1918.

Die Preufifche Regierung.

gez. Hirsch, Ströbel, Braun, Eugen Ernst, Adolf Hoffmann, Rosenfeld.

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 810/11. 18. S. N. N.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

#### Artikel I.

1. Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. S. N. N. vom 29. Juni 1918, betreffend Befchlagnahme von Fajern aus Kolbenfchiff, Befenginfter, Weidenbast, Papien, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. S. N. N. vom 10. November 1917 Befchlagnahme, Verwenbung und Verär Flachsz- und Hanfstroh ufw. und
2. die Bundesratsbekanntmachung über Befenginfter vom 17. Oktober 1918 (Reichsgesefbl. S. 1247 ff.) treten außer Kraft.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Mohstoff-Abteilung. Wolffhügel.

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 40/12. 18. S. N. N.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

#### Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 1550/1. 18. S. N. N., betreffend Befchlagnahme und Bestandserhebung von Holzspanen aller Art, vom 16. Februar 1918 und die Bekanntmachung Nr. Bst. 1600/1. 18. S. N. N., betreffend Höchstpreise von Holzspanen aller Art, vom 16. Februar 1918 treten außer Kraft.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Mohstoff-Abteilung. Wolffhügel.

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 825/11. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung Nr. O. 406/4. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Welpflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech, vom 15. Mai 1917 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Wolffhügel.

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 170/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

#### Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. H. M. 580/9. 18. R. R. A., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstäben, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspigen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stahrohr usw.) vom 21. September 1918 tritt insoweit außer Kraft, als sie sich auf Weidenschienen bezieht.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Wolffhügel.

### Bekanntmachung

Nr. F. R. 1017/11. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Demobilmachungsamts wird folgendes angeordnet:

#### Artikel I.

Die Bekanntmachung L. 50/5. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohem Reh, Rot-, Dam-, Gemswild, Gunde, Schweine und Sechshäutler, von Walzrohrläuter, Renn- und Hentierstellen sowie von Leder daraus, vom 18. Juni 1917

ist die Bekanntmachung

L. 100/5. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise von Reh, Rot-, Dam-, Gemswild, Gunde, Schweine- und Sechshäutler, vom 18. Juni 1917, treten außer Kraft, soweit sie sich auf Reh, Rot-, Dam-, Gemswild, Gunde- und Schweinefelle beziehen.

#### Artikel II.

1. L. 800/4. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Sechandlung, Verordnung und Welpflicht von rohem Kanin-, Hasen- und Kapenellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1917.

2. L. 900/4. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Kapenellen, vom 1. Juni 1917, werden außer Kraft.

#### Artikel III.

L. 700/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise von rohem Großviehhäuten und Röhkhäuten, vom 20. Oktober 1917

ist die Bekanntmachung

L. 700/11. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 20. Dezember 1916

erhalten folgenden § 2a. Die Sammelfelle zählt den zugelassenen Großhändlern und den zugelassenen Verbänden von Häuteverwertungsvereinigungen außer dem Höchstpreis als Beihilfe zu den Geschäftskosten, insb. besonders zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Verlobplätze, eine monatlich abzurechnende Vergütung von nur v. d. vom Rest-

umsatzsteuere das in dem betreffenden Monat von der Sammelfelle gelaufenen Gefälles.

#### Artikel IV.

Der § 3 der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise von rohem Großviehhäuten und Röhkhäuten, vom 20. Oktober 1917, erhält folgende Fassung:

#### § 3.

##### Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

	Stufe I Stufe II Stufe III		
	für 1 kg. Gröngewicht *)		
1. a) Häute von Rindern, Säuen und Edeln,			
b) Säuber und Fresier, welche mit Kopf 10 kg und mehr, ohne Kopf 9 kg und mehr Gröngewicht haben	1,90	1,70	1,55
2. Bullenhäute	1,80	1,60	1,55
3. Messhäute, Pony- und Planierhäute von 230 und mehr cm Länge (Bängenmaß I)		30,75	4
4. Besch. unter 220 cm Länge (Bängenmaß II)	20,20		für das Stück.
5. F. Hienelle, Fiel- und Maulerle arte von 150 und mehr cm Länge (Bängenmaß III)	9,60		
6. Bezel unter 150 cm Länge (Bängenmaß IV)	5,30		

#### Artikel V.

Der § 3 der Bekanntmachung L. 700/11. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgende Fassung:

#### § 3.

##### Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für:

1. Rohfelle, welche mit Kopf weniger als 10 kg. Gröngewicht bzw. 4 kg. Trockengewicht, ohne Kopf weniger als 9 kg. Gröngewicht bzw. 3,6 kg. Trockengewicht haben, a) gefolien 2,30 % für 1 kg. Gröngewicht, b) trocken 2,50 % für 1 kg. Trockengewicht.			
2. Rohfelle, welche mit Kopf weniger als 10 kg. Gröngewicht bzw. 4 kg. Trockengewicht, ohne Kopf weniger als 9 kg. Gröngewicht bzw. 3,6 kg. Trockengewicht haben, a) gefolien 2,30 % für 1 kg. Gröngewicht, b) trocken 2,50 % für 1 kg. Trockengewicht.			
3. Schaf- und Lammfelle, gefolien, von mindestens 0,75 kg. Gröngewicht, vollwollige 2,55, halbwoilige 2,55, kurzwoilige 2,35, Blößen und Scherlinge 2,10 % für 1 kg. Gröngewicht.			
4. Schaf- und Lammfelle, getrocknet, von mindestens 0,40 kg. Trockengewicht, vollwollige 5,30, halb- und kurzwoilige 5,55, Blößen und Scherlinge 5,10 % für 1 kg. Trockengewicht.			
5. Schaf- und Lammfelle, gefolien, unter 0,75 kg. Gröngewicht 2,10 % für 1 kg. Gröngewicht, volltrocken unter 0,40 kg. Trockengewicht, a) 0,30 kg. und mehr wiegend 5,10 % für 1 kg. Trockengewicht, b) unter 0,30 kg. wiegend 4,75 % für 1 kg. Trockengewicht.			
volltrocken bis	0,10 kg wiegt	0,55 %	für das Fell
mehr als 0,10 kg bis höchst.	0,15	1,05	
"	0,20	1,75	
"	0,30	3,20	
"	0,50	3,95	
"	0,70	5,30	
"	0,85	6,85	
"	1,10	7,95	
"	1,30	9,00	
"	1,50	10,65	
"	1,50	10,80	

Die Preise für Felle bis 0,20 kg. wiegend gelten für original unsortiert ohne besondere Vergütung für Fehler. Der Höchstpreis für Beaufelle bis 0,20 kg. wiegend, beträgt 0,30 % für das Stück.

#### Artikel VI.

Die Tabelle „des Grundpreise für Beber“ des § 3 der Bekanntmachung L. 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Beber, vom 20. Oktober 1917, erhält folgende Fassung:

\*) Anmerkung. Die Grundpreise, welche die Verteilungsfelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die für gelauntes Gefälle.  
§. Beaufelle einschließlich Kopf- und Beberstängelfelle

# Grundpreise.

Ribe Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen			e. Bedeutung der Zahlen unter d.		
				A	B	C			
				Seite					
1a	Stahlblech, Bohrerblech, Feinblech oder beschliffenes Blech aus Stahl oder Eisen, mit Auswärtigen von Nussblättern	in allen Stärken	ganze oder halbe Platte Rechteckige Eckige	4,75 11,00 7,00	8,00 10,25 6,25	7,25 9,50 5,50			
1b	Stahlblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	5 mm und mehr	ganze oder halbe Platte	14,00	18,50	11,50	Stark für 1 kg Zinnblech		
1c	Stahlblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	5 mm und mehr	ganze oder halbe Platte	12,50	11,50	9,75			
2a	Stahlblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	unter 5 mm	ganze oder halbe Platte	11,75	10,75	10,00			
2b	Stahlblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	über 2,5 - 3 mm	ganze oder halbe Platte	12,00	11,00	10,25			
3a	Stahlblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	2 - 2,5	ganze oder halbe Platte	16,25	15,50	—	Stark für 1 qm Zinnblech		
3b	Stahlblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	1,5 - 2	ganze oder halbe Platte	14,50	13,75	—			
4a	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Rechteckig, lang geschlitten	12,75	12,00	11,25			
4b	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Rechteckig, lang geschlitten	11,75	11,00	10,25			
4c	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Equitum	9,75	9,25	7,75			
5a	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Rechteckig, lang geschlitten	15,00	14,00	13,00	Stark für 1 kg Zinnblech		
5b	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Rechteckig, lang geschlitten	14,50	13,50	12,50			
6a	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Eckig	11,00	10,50	9,50			
6b	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Rechteckig	4,00	3,50	3,00			
6c	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Rechteckig	5,00	4,50	3,50			
6d	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Rechteckig	3,50	3,00	2,50			
6e	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Rechteckig	2,50	1,90	8,00			
6f	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Rechteckig	2,00	1,50	5,00	Stark für 1 qm Zinnblech		
6g	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Rechteckig	1,50	—	—			
6h	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Rechteckig	1,00	—	—	Stark für 1 kg Zinnblech		
6i	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	Rechteckig	0,50	—	—			
7a	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	mindestens 10 mm und darüber	ganze oder halbe Platte	24,25	23,25	22,00	Stark für 1 qm Zinnblech		
7b	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	unter 10 mm	ganze oder halbe Platte	21,25	20,25	19,00			
7c	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	in allen Stärken	Rechteckig	13,00	—	—	für 1 kg Zinnblech für 1 qm Zinnblech		
7d	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	in allen Stärken	ganze Platte	21,50	2,50	10,00			
8a	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	18,50	17,75	15,50	Stark für Zinn.		
8b	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	19,50	18,75	16,50			
9a	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	16,00	15,00	13,00			
9b	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	15,00	14,50	11,00			
9c	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	15,00	17,90	15,00			
9d	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	18,50	18,50	13,00			
9e	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	20,00	19,50	14,00			
9f	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	22,00	19,50	16,50			
9g	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	18,50	18,50	13,00	Stark für 1 qm Zinnblech		
9h	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	21,00	17,50	15,00			
9i	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	23,00	19,50	17,00			
9j	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	33,25	19,25	17,25	12,25		
9k	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	15,00	13,00	11,00			
9l	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	18,00	14,00	12,00			
9m	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	15,50	16,50	14,50			
9n	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	—	—	—			
9o	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	—	—	—			
9p	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	—	—	—			
9q	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	—	—	—			
9r	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	—	—	—			
9s	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	—	—	—			
9t	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	—	—	—			
9u	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	—	—	—			
9v	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	—	—	—			
9w	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	—	—	—			
9x	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	—	—	—			
9y	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	—	—	—			
9z	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	—	—	—			
10	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	12,00	14,00	12,00	8,00	4,00	Stark für 1 qm Zinnblech
11	Erzblech, ungeglättet mit mindestens 5 und höchstens 10 g Zinnblech	—	ganze Platte	10,00	12,00	10,00	7,00	4,00	

\*) Gleichmäßige Stahlblech mit im Verhältnis überall eine gleichmäßige Stärke erhalten, die für den Gebrauch in allen Fällen vollkommen geeignet. Die Stärke ist im Durchschnitt 10 mm. Die Größe der Rollen, Rollen, Rechtecke darf nicht größer sein als die Größe des Blechs.





- b) vorschufweise durch diejenige Postanstalt, bei der der Rentenempfänger die Rente abhebt,  
 c) gegen Vorlegung einer unterschrieben vollzogenen und mit Dienststempel einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person versehenen Quittung.

Die Zulagequittung ist mit der jedesmaligen Rentenquittung der Post vorzulegen. Bei gleichzeitiger Auszahlung für mehrere Kalendermonate ist für jeden Monat eine besondere Zulagequittung erforderlich. Die Erhebung der Zulage kann auch nachträglich erfolgen. Jedoch werden nicht abgehobene Zulagen nur bis zum 30. Juni 1920 nachgezahlt.

9. Gemäß § 4 der Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamts haben wir die für den dortigen Bezirk erforderlichen Vorbrücke A 6 für die Zulagequittungen für Altersrentenempfänger an die untere Verwaltungsbehörde abgefordert.

Die Bestimmung der Behörden oder Stellen, an die die Quittungsvordrucke zur Ausbändigung an die Rentenempfänger zu verteilen sind, ist durch die Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamts bei unteren Verwaltungsbehörden übertragen worden. Wir erlauben deshalb ergebenst, diese Vorbrücke gemäß § 4 a. a. D. auf die dort zu bestimmenden Stellen (Gemeindebehörden, Ortspolizeibehörden, Polizeireviere oder andere Stellen), bei denen die Rentenempfänger die Vorbrücke in Empfang zu nehmen haben, zu verteilen und diese Stellen öffentlich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung bitten wir anzuordnen, daß den Altersrentenempfängern die Zulagequittungen gleich für das ganze Jahr 1919, also 12 Stück auszuhändigen sind und daß alle im dortigen Bezirk wohnende Altersrentenempfänger, auch die, welche die Rente von einer anderen Landesversicherungsanstalt oder einer Sonderanstalt beziehen, Quittungsvordrucke zu erhalten haben. Die richtige Ordnungsnummer der Anstalt ist aus der Rentenquittung in die Zulagequittung handschriftlich zu übertragen. In der Veröffentlichung ist auch darauf hinzuweisen, daß die Zulage nicht auch an die Empfänger von Waisrenten gezahlt werden. (§ 4 letzter Satz der Ausführungsbestimmungen).

Dreslax, den 22. Dezember 1918.

#### Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Abdruck des vorstehenden Schreibens bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden ersuche ich, den Altersrentenempfängern in ortsüblicher Weise Kenntnis zu geben. Der Bedarf an Zulagequittungen A 6 ist unter Angabe der Zahl der Altersrentenempfänger hier zu beantragen. Die Zulage wird an die Empfänger von Waisrenten nicht gezahlt.

Groß Strehlig, den 27. Dezember 1918.

#### Kaffeeersatz-Marke Nr. 6.

In den nächsten Tagen geben den Magistraten — den Gemeindevorständen und Guts-Vorständen die Kaffeeersatzmarken Nr. 6, lautend auf 1 Pfd. Caffeersatz — zu. Die Marken sind unverzüglich auszugeben.

Die Verbraucher haben den Bestellabschnitt der Kaffeeersatzmarke Nr. 6 bis zum 20. Januar 1919 bei

dem Kaufmann abzugeben. Die Kaufleute haben die Bestellabschnitte bis zum 28. 1. 19. ihrem Lieferanten einzureichen.

Groß Strehlig, den 29. Dezember 1918.

Um in den einzelnen Gemeinden ein verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen den Gemeindevertretungen und den Demobilisationsbehörden herbeizuführen, weise ich die Gemeindeverwaltungen hierdurch an, die laut Verfügung des Reichswehrbürosamtes vom 22. 11. 18 gebildeten Bauern- und Landarbeiterräte bei allen die Demobilisation betreffenden und die Landwirtschaft berührenden Angelegenheiten als beratende Organe heranzuziehen.

Groß Strehlig, den 27. Dezember 1918.

Am 1. Februar 1919 gehen die Hengste des Landgestüts Cosel nach den Beschäftigungen ab und werden unter den auf jeder Beschäftigung aushängenden Bedingungen bis Ende Juni 1919 deden.

Die Ortsbehörden veranlasse ich von dieser Bekanntmachung sofort den Stutenbesitzern Kenntnis zu geben.

Auf der Station Leßahn stehen

1. Abendhschein, braun, Oldenburger, Deckpreis 24.75 Mk. Abstammung: Vater: Eboli, Mutter: Donalda v. Edwin
2. Schneefink, schwarz, Oldenburger, Deckpreis 21.75 Mk. Vater: Elkan, Mutter: Bermuda v. Bolko
3. Bergwind, braun, Oldenburger, Deckpreis 21.75 Mark Vater: Efer, Mutter: Ammonia v. Engelhardt
4. Lichtblick, braun, Oldenburger, Deckpreis 21.75 Mark Vater: Climax, Mutter: Jise v. Prinz

Auf der Station Groß Strehlig stehen

1. Schneevogel, braun, Oldenburger, Deckpreis 21.75 Mk. Vater: Rufinus, Mutter: Concordia v. Climax
2. Sturmstint, braun, Oldenburger, Deckpreis 21.75 Mark Vater: Gibo, Mutter: Kluga v. Climax
3. Damerhorn, schwarzbraun, Oldenburger, Deckpreis 21.75 Mark, Vater: Sultan, Mutter: Ostfries. Stute v. Auerbach
4. Tenorist, Fuchs, Gradiger, Deckpreis 18.75 Mark, Vater: Poet, Mutter: Tobjucht v. Janfarro
5. Attilus, dunkelbraun, Gradiger, Deckpreis 18.75 Mark, Vater: Dorn, Mutter: Attila v. Cberstein

Auf der Station Stubendorf stehen

1. Reiz, schwarzbraun, Oldenburger, Deckpreis 21.75 Mk. Vater: Artur, Mutter: Alera v. Gänger
2. Arjenik, Fuchs, Gradiger, Deckpreis 18.75 Mark, Vater: Landgraf, Mutter: Arbella v. Sonnengott
3. Opel, braun, Hauptgestüt Beberbeck, Deckpreis 18.75 M. Vater: Titus, Mutter: Ohneforge v. Mechanicus

Auf der Station Olschowa steht:

1. Sturmgewiß, braun, Oldenburger, Deckpreis 24.75 Mark Vater: Perfer, Mutter: Sfitana v. Climax.

Groß Strehlig 24. Dezember 1918.

Ein Nachtrag 2 gültig vom 15. Dezember 1918 zum Ausnahmefabrik für Düngemittel und Rohmaterialien zur Rumpfdüngerfabrikation liegt in meinem Amte Zimmer Nr. 5 zur Einsicht aus.

Groß Strehlig, den 30. Dezember 1918.



## Wahlsache.

In Abänderung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 23. Dezember 1918 — Sonderbeilage zu Stück 51 — betr. die Nachweisung der Stimmbezirke pp. des Kreises Groß Strehlitz zur Wahl des Abgeordneten für die Nationalversammlung bringe ich zur Kenntnis, daß

1. im Stimmbezirk 12 Mallnie als Wahlortsteherstellvertreter nicht der Hauptlehrer Schwitalla, sondern der Wirtschaftsinспекtor Olbricht in Chorulla und
2. im Stimmbezirk 6 Rogowischitz als Wahlortsteherstellvertreter nicht der Wirtschaftsinспекtor Grund, sondern der Wirtschaftsinспекtor Witting in Jarischau bestimmt wird.
3. zum Stimmbezirk 29 Sakrau gehört nicht Gemeinde und Gut Klein Ellguth, sondern Gemeinde und Gut Nieder Ellguth.

Groß Strehlitz, den 31. Dezember 1918.

Der Landrat.

## Bestellungen

auf die wöchentlich 5 mal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende

# ◆◆ Groß Strehlitzer Zeitung ◆◆

## === Stadtblatt für Ujest und Beschnitz ===

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger jederzeit entgegen und veranlassen auch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern. Die Groß Strehlitzer Zeitung ist das gelesenste Blatt im Kreise Groß Strehlitz; sie orientiert eingehend und ebenso rasch wie die großen Tageszeitungen über alles politische Geschehen und bringt neben Berichten über Vorgänge in Stadt und Kreis auch die Bekanntmachungen der Behörden, Vereine usw. Bezugspreis: Vierteljährlich 1,80 Mk., mit Abtrag durch den Briefträger 2,04 Mk., monatlich 60 Pfg., mit Abtrag 68 Pfg.

## Die Geschäftsstelle Der Groß Strehlitzer Zeitung.



# Sonderbeilage

Stück zu 1 des „Groß Strehlitzer Kreisblattes“

vom 3. Januar 1919.

## Bekanntmachung.

Alle Bestrebungen, die auf eine Loslösung Oberschlesiens vom Deutschen Reiche hinzielen, stellen sich als ein Verbrechen des Hochverrats dar. Hierunter fallen insbesondere auch etwaige in Preußen vorgenommene Wahlen zur polnischen konstituierenden Nationalversammlung, sowie jede Vorbereitungsbehandlung dazu, ferner die Erhebung einer polnischen Nationalsteuer und die Errichtung polnischer „Volksmächten“ in Preußen. Die Polizeibehörden werden auf das energischste mit allen zulässigen Mitteln gegen solche Bestrebungen einschreiten, die beteiligten Personen unverzüglich festnehmen und zur gerichtlichen Verurteilung bringen.

Oppeln, den 31. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

## Betrifft: Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 und auf Grund der §§ 12 Absatz 4 und 22 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 habe ich nachgenannte Wahlberechtigte aus dem Wahlkreis Regierungsbezirk Oppeln als Beisitzer des Wahlausschusses berufen:

1. Herrn Generaldirektor Hoffmann in Oppeln,
2. Herrn Oberamtman Anna Herstenberg in Chroszcinne, Kreis Oppeln,
3. Herrn Gewerkschaftssekretär Franz Karger in Kattowitz,
4. Herrn Schuhmachermeister F. Gzech in Oppeln.

Als Stellvertreter bei Behinderung der vorgenannten Beisitzer sind bestimmt worden:

1. Frau Frieda Danke in Kattowitz,
2. Herr Sergeant Fiel beim Bezirkskommando Oppeln.

Oppeln, den 2. Januar 1919.

Der Wahlkommissar  
für die Wahl zur Nationalversammlung  
im Wahlkreis Regierungsbezirk Oppeln.  
Kley, Oberregierungsrat.

## Betrifft Wahlen zur preussischen Landesversammlung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 und der dazu ergangenen ministeriellen Anweisung über die Ausführung fordere ich hiermit auf, mir Wahlvorschlüge einzureichen und die Verbindungen von Wahlvorschlügen zu erklären.

Die Wahlvorschlüge müssen bis spätestens den 11. Januar 1919, die Erklärung der Verbindungen bis spätestens den 19. Januar 1919 bei mir eingegangen

sein. Verpätet eingegangene Wahlvorschlüge oder erklärte Verbindungen sind nicht zugelassen.

In den Wahlvorschlügen sind die Bewerber mit Auf- und Familiennamen anzuführen und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort ist so deutlich anzugeben, daß über die Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die vorgeschlagenen Bewerber müssen am Wahltag seit mindestens einem Jahre Preußen sein.

Die Wahlvorschlüge müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreise zu wählen sind.

Im Wahlkreis Oppeln sind 22 Abgeordnete zu wählen.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Annahme in den Wahlvorschlügen anzuschließen. Eine Beglaubigung dieser Erklärung ist nicht nötig. Im hiesigen Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

Die Unterzeichner der Wahlvorschlüge haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beizufügen. Eine Beglaubigung der Unterschriften ist nicht nötig.

Unter mehreren Wahlvorschlügen für den Wahlkreis sollen nicht dieselben Unterschriften stehen. Die im Wahlvorschlüge benannten Bewerber können den Wahlvorschlüge auch selbst unterschreiben.

Gleichzeitig mit den Wahlvorschlügen sind außer den Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerlisten aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen unverzüglich gebührenfrei anzustellen.

In jedem Wahlvorschlüge ist ein Vertrauensmann zu bezeichnen, der für die Verhandlungen mit dem unterzeichneten Wahlkommissar und dem zu bildenden Wahlausschuß, zur Annahme des Wahlvorschlages sowie zur Abgabe und Annahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden. Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher. Mehrere Wahlvorschlüge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der Wahlvorschlüge oder ihrem Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens bis 19. Januar 1919 schriftlich erklärt werden. Verbundene Wahlvorschlüge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschlüge gelten den anderen Wahlvorschlügen gegenüber als ein Wahlvorschlüge.

Oppeln, den 2. Januar 1919.

Der Wahlkommissar  
für die Wahl zur Landesversammlung  
im Wahlkreise Regierungsbezirk Oppeln.  
Kley, Oberregierungsrat.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden preussischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 habe ich den Oberregierungsrat Dr. Rley in Oepeln zum Wahlkommisnar im Wahlkreis Regierungsbezirk Oepeln und zu seinem Stellvertreter den Regierungsrat Weber in Oepeln ernannt.

Oepeln, den 30. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 4. Januar 1919.

Der Landrat.

## Preussische Landesversammlung.

Die Wahlen zur verfassungsgebenden preussischen Landesversammlung

finden Sonntag, den 26. Januar 1919 statt. Sie beginnen, wie bei den Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung, um 9 Uhr vormittags und dauern bis 8 Uhr abends.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben, also am 26. Januar 1899 oder früher geboren sind.

Die Personen des Soldatenstandes sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Für diese Wahlen gelten die Vorschriften der Verordnung und Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung, Reichsges.-Bl. 1918 S. 1545 ff und 1553 ff.

Die Wahlen erfolgen in den Formen der Nachwahlen (§ 62 und 63 der Wahlordnung) mit der Aufgabe, daß die Aufstellung der Wählerlisten in einem weiteren, gleichnamenden Stücke erfolgt.

Formulare hierzu gehen den Ortsbehörden gleichzeitig zu. Sollten die Formulare bis 8. d. Mts. nicht eingehen, so ist mir evtl. telegraphisch zu berichten.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher ersuche ich daher unverzüglich, die Wählerliste in einem Stück für die Wahlen zur preussischen Landesversammlung unter Beachtung der vorstehenden Anordnungen anzustellen. Da diese Wahlen in Formen von Nachwahlen vorzunehmen sind, so ist hierfür die für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung angefertigte Wählerliste nochmals abzuschreiben und durch Nachtragung der in der Zeit vom 20. bis 26. Januar 1899 geborenen Personen am Schluß der Liste zu ergänzen. Diese Wählerliste bildet die Grundlage für die Wahlen zur Preussischen Nationalversammlung und ist bis zum 10. Januar d. J. bestimmt fertig zu stellen.

Eine erneute Auslegung dieser Wählerliste ist nicht nötig, die Bezeichnung auf der letzten Seite der Wählerliste ist genau so anzugeben und zwar auch hinsichtlich der Daten wie auf den Wählerlisten zur deutschen Nationalversammlung. Auch die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert (abgedruckt in der Extrabeilage zu Nr. 51 für 1918 und Sl. 52 und Sonderbeilage sowie

Nr. 1 für 1919 des Kreisblattes) und gelten für die preussische Landesversammlung wie für die am 19. Januar stattfindende deutsche Nationalversammlung. Bei Zweifeln ist bei mir anzufragen. Nach vollständiger Fertigstellung der Wählerliste ist sie spätestens am 21. Januar 1919 an den Herrn Wahlvorsteher (siehe Sonderbeilage zu Stück 51) persönlich abzugeben.

Die unbedingt pünktliche Ausführung auch dieser Anordnungen mache ich den Herrn Gemeinde- und Ortsvorstehern zur ersten Pflicht.

Groß Strehlitz, den 6. Januar 1919.

Der Landrat.

Ich bringe zur allgemeinen Kenntnis, daß die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung

am Sonntag, den 19. Januar 1919, vormittags 9 Uhr bis abends 8 Uhr,

stattfinden, und daß ferner die Wahlen zur verfassungsgebenden preussischen Landesversammlung

auf Sonntag, den 26. Januar 1919, von 9 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends festgesetzt sind.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke, Ernennung der Wahlvorsteher und der Stellvertreter sowie die Wahlräume sind im Sonderblatt zum Kreisblatt Stück 51 und Stück 52 und Sonderbeilage für 1918 sowie Nr. 1 für 1919 des Kreisblattes abgedruckt.

Diese Bekanntmachung gilt sowohl für die am 19. Januar 1919 stattfindenden Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung, als auch für die am 26. Januar 1919 stattfindenden Wahlen zur Preussischen Landesversammlung.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung auch in ortsüblicher Weise durch öffentlichen Ausbang sofort zur Kenntnis der wahlberechtigten Personen zu bringen.

Groß Strehlitz, den 5. Januar 1919.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Für die ärztliche Versorgung der in der Stadt Groß Strehlitz und in den Guts- und Gemeindebezirken des Arztbezirks Gr. Strehlitz wohnenden Kassenmitglieder ist außer den bisherigen Ärzten, Sanitätsrat Dr. Glos und prakt. Arzt Dr. König, vom 1. Januar 1919 ab auch

der prakt. Arzt Dr. Jung

(Ring Nr. 16)

verpflichtet worden.

Die Kassenmitglieder haben in Krankheitsfällen die freie Wahl unter den 3 genannten Ärzten.

Groß Strehlitz, den 31. Dezember 1918.

Sandtrankentasse des Kreises Groß Strehlitz.